



Gemeinde Aschheim
Umweltamt
Ismaninger Str. 8
85609 Aschheim

Bitte vollständig ausfüllen!

Antrag auf Bereitstellung einer Papier-/einer Leichtverpackungstonne (LVP)

Antragsberechtigter ist nur der **EIGENTÜMER*** des Grundstückes

- Neuantrag Änderungsantrag Abmeldung
- Eigentümerwechsel, vorheriger Eigentümer:* _____

Grundstückseigentümer*

Firma _____

Name _____ Vorname _____

Straße _____ Haus-Nr. _____

PLZ _____ Ort _____

Telefon _____ Eigentümer seit _____
(bitte angeben für evtl. Rückfragen)

Anschlusspflichtiges Grundstück

Straße _____

PLZ _____ Ort _____

Behälter für Papier (blau)		1.100 Liter
ab: 01. ____ .20 ____	Bestand	_____ St.
	Zugang	_____ St.
	Abholung	_____ St.

Behälter für Leichtverpackungen (gelb)		1.100 Liter
ab: 01. ____ .20 ____	Bestand	_____ St.
	Zugang	_____ St.
	Abholung	_____ St.

- Die Kosten pro Behälter beträgt 3,00 € pro Monat.
Mir ist bekannt, dass dies von der Gemeinde Aschheim veranlagt wird.

Datum _____

Unterschrift des Grundstückseigentümers*

Hinweise:

- Nach den Bestimmungen der Abfallgebührensatzung kann grundsätzlich nur der **GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMER*** zu den Abfallentsorgungsgebühren veranlagt werden. Privatrechtliche Vereinbarungen in einem Miet-, Pacht- oder sonstigen Vertrag haben auf die Gebührenerhebung durch die Gemeinde keinen Einfluss.
- Auslieferung, Abholung und Umtausch der Behälter erfolgt nur zum Monatsende. Der Antrag hierzu muss **bis zum 15. des Vormonats** eingehen. Für evtl. Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Lierenz unter der Telefonnr: 089/909978-34.
- Die Grundstückseigentümer* sind verpflichtet, Änderungen für die Gebührenerhebung wesentliche Umstände, insbesondere der Anzahl der Bewohner der Personenanzahl, die Einfluss auf die Gebührenfestlegung haben, der Gemeinde **unaufgefordert und unverzüglich** schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Besitzwechsel und Änderungen durch Geburt, Todesfall, Weg- oder Zuzug.
- Unvollständige oder unrichtige Angaben stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Geldbußen belegt werden.

* Als Grundstückseigentümer gilt auch der dinglich Nutzungsberechtigte, z.B. der Inhaber eines in Grundbuch eingetragenen Nießbrauches oder Wohnrechts. Als Grundstückseigentümer gelten insbesondere nicht Mieter oder Pächter.